

2. Kapitel

Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen⁴⁰**Die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter⁴¹**

§9

(1) Der Betriebsleiter ist für die Ausarbeitung und Erfüllung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und zentralen Direktiven verantwortlich.⁴² Er hat die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren und das Betriebskollektiv so zu leiten, daß die Werktätigen ihre Aufgaben mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt lösen und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Bildungs- und Kulturniveau entwickeln können. Der Betriebsleiter hat mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung eng zusammenzuarbeiten und über seine Tätigkeit zu berichten. Der Betriebsleiter hat insbesondere:

1. das Arbeitsvermögen der Werktätigen planmäßig zu entwickeln, die Werktätigen entsprechend ihren Fähigkeiten rationell einzusetzen, ihre Fähigkeiten voll zu nutzen und Arbeitsaufgaben als Teil der betrieblichen Gesamtarbeit sowie Arbeitsmaße (Normen, Kennziffern usw.) entsprechend dem erreichbaren Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Betrieb festzulegen;
2. die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zu gewährleisten und die sozialistische Arbeitsmoral zu fördern;
3. die Voraussetzungen für die rationelle Ausnutzung der betrieblichen Fonds zu schaffen und zur Lösung der ökonomischen Aufgaben die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen zu sichern;
4. durch eine zielgerichtete Anwendung der ökonomischen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit und durch moralische Anerkennung guter Leistungen daraufhinzuwirken, daß das Betriebskollektiv, die Arbeitskollektive und die einzelnen Werktätigen alle Reserven nutzen und die Planaufgaben allseitig erfüllen;
5. die Neuererbewegung umfassend zu fördern und zu lenken;
6. die planmäßige Entwicklung der Berufsausbildung sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern und besonders die Ausbildung der Frauen und Mädchen für technische Berufe und leitende Funktionen zu fördern.

(2) Der Betriebsleiter legt die Aufgabenbereiche und Befugnisse der leitenden Mitarbeiter fest. Er ist berechtigt, leitende Mitarbeiter mit **der Wahrnehmung von Aufgaben**, die sich aus der Erfüllung der Pläne und aus dem Gesetzbuch der Arbeit ergeben, zu beauftragen.⁴³ Die leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich. Sie fördern die sozialistischen Kollektive bei der Verwirklichung des Grundsatzes „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“. Die leitenden Mitarbeiter haben mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bzw. den Gewerkschaftsvertrauensleuten eng zusammenzuarbeiten und über ihre Tätigkeit zu berichten.

(3) Zur Erfüllung der dem Betrieb obliegenden Aufgaben sind der Betriebsleiter gegenüber allen Werktätigen des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter gegenüber den ihnen

40. Vgl. § 1 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 31.

41. Vgl. §§ 2 und 34 ff. unter Reg.-Nr. 3.

42. Vgl. § 15 unter dieser Reg.-Nr.

43. Vgl. § 43 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 3.